

Telematikinfrastuktur:

Die geplanten Anwendungen im Rahmen der Telematikinfrastuktur haben direkte Auswirkungen auf die Praxis-IT und erfordern zum Teil Anpassungen und Änderungen von Arbeitsabläufen. Was kommt wann? Wir geben Ihnen einen kompakten Überblick.

Inhalt

Elektronische Patientenakte – ePA.....	3
Hintergrund.....	3
Handlungsbedarf für Praxen	3
Das brauchen Sie für die ePA.....	3
Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung – eAU	4
Hintergrund.....	4
Handlungsbedarf für Praxen	4
Das brauchen Sie für die eAU.....	4
Kommunikation im Medizinwesen – KIM	5
Hintergrund.....	5
Handlungsbedarf für Praxen	5
Das brauchen Sie für KIM.....	5
Elektronisches Rezept – eRezept.....	6
Hintergrund.....	6
Handlungsbedarf für Praxen	6
Das brauchen Sie für das eRezept	6
Refinanzierung	7
Mehr Informationen, Leitfäden und Checklisten.....	8
Ansprechpartner in der KZV	8

Elektronische Patientenakte – ePA

Hintergrund

Seit dem 1. Januar 2021 haben gesetzlich Versicherte ein Anrecht auf die Nutzung der ePA, die ihnen von ihrer Krankenkasse per App bereitgestellt wird. Hierbei handelt es sich um eine für die gesetzlich Versicherten freiwillige Anwendung. Privat Krankenversicherten wird die Anwendung voraussichtlich ab 2022 zur Verfügung stehen.

Ausbaustufen der ePA



01.01.2021

Dokumententypen

Notfalldatensatz (NFD-Satz)
Elektronischer
Medikationsplan
Elektronischer Arztbrief

Funktionsumfang

Verwalten erster Dokumente
Einfache
Berechtigungsvergabe
Protokollfunktion

01.01.2022

Dokumententypen

Impfpass
Mutterpass
Zahnbonusheft
Kinderuntersuchungsheft

Funktionsumfang

Feingranulares
Berechtigungskonzept
Desktopversion
Einrichten eines Vertreters

01.01.2023

Dokumententypen

KH-Entlassbrief
Pflegeüberleitungsbogen
Laborwerte
DiGA
eAU

Funktionsumfang

Datenfreigabe zu
Forschungszwecken
Einbindung von DiGA-Daten
und des
TI-Messengers
Kopplung mit gesund.bund.de

Grafik: Gematik GmbH, entnommen von www.gematik.de/anwendungen/e-patientenakte/

Handlungsbedarf für Praxen

Seit dem 1. Juli 2021 sind alle Zahnarzt- und Arztpraxen verpflichtet, die ePA in der Versorgung zu unterstützen. Sofern eine Praxis dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist die zuständige KZV verpflichtet, die Vergütung aller vertragszahnärztlichen Leistungen pauschal so lange um 1 Prozent zu kürzen, bis die Praxis die ePA unterstützt.

Mehr Infos

Link: [KZBV-Leitfaden: Die elektronische Patientenakte \(ePA\)](#)

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung – eAU

Hintergrund

Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung soll die bisher papiergestützten Arbeitsprozesse in digitale Anwendungen überführen. Aufgrund der bisherigen komplexen Meldewege ist die Umstellung auf ein komplett digitales Verfahren schrittweise geplant:

Ab dem 1. Oktober 2021:

Die Meldung einer bestehenden Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erfolgt ausschließlich digital auf direktem Weg von der Arzt- bzw. Zahnarztpraxis an die Krankenkasse. Die Übermittlung erfolgt über den Dienst Kommunikation im Medizinwesen (KIM). Die Patienten bekommen in der Praxis weiterhin jeweils einen unterschriebenen Papierausdruck der AU-Daten für sich und ihren Arbeitgeber.

Ab dem 1. Juli 2022:

Die Krankenkasse stellt dem Arbeitgeber erstmals die für ihn bestimmten AU-Daten digital als Meldung zum Abruf zur Verfügung. Die Patienten unterrichten ihren Arbeitgeber wie bisher über die Arbeitsunfähigkeit, dieser kann dann die Meldung bei der Krankenkasse abrufen. Die Patienten bekommen in der Praxis weiterhin jeweils einen unterschriebenen Papierausdruck der AU-Daten für sich und ihren Arbeitgeber.

Handlungsbedarf für Praxen

Seit dem 1. Oktober 2021 ist die Ausstellung der eAU für Zahnarztpraxen verpflichtend. Mit der Umstellung auf die eAU wird für Zahnarztpraxen zudem die Kodierung der AU-begründenden Diagnose nach ICD-10 verpflichtend.

Mehr Infos

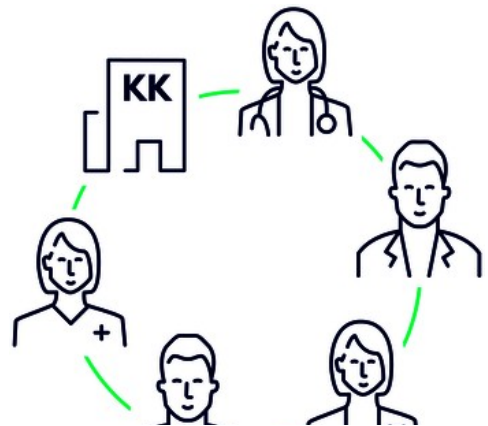
Link: [KZBV-Leitfaden: Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung \(eAU\)](#)

Kommunikation im Medizinwesen – KIM

Hintergrund

Die Anwendung KIM ist ein E-Mail-basierter Dienst, bei dem Zahnarztpraxen in einem geschlossenen Nutzerkreis bspw. untereinander oder mit der KZV Daten austauschen können – fälschungssicher, identitätsgeprüft und „Ende-zu-Ende“ verschlüsselt.

Neben Praxen werden sich auch Krankenhäuser, Apotheken und Krankenkassen an KIM anschließen. Ziel ist, dass die gesamte elektronische Kommunikation im Gesundheitswesen nur noch über KIM läuft. Neben der Übermittlung der eAU sind die Übertragung von Röntgenbildern, Abrechnungen sowie Heil- und Kostenplänen weitere geplante Anwendungsfelder.



Grafik: Gematik GmbH, entnommen von www.gematik.de/anwendungen/kim/

Handlungsbedarf für Praxen

Für die sichere Übermittlung der eAU ist die Nutzung von KIM seit dem 1. Oktober 2021 für Zahnarztpraxen verpflichtend.

Das brauchen Sie für KIM

- ePA-Konnektor
- Vertrag mit einem zugelassenen KIM-Dienstleister, der eine KIM-Adresse vergibt und ein KIM-Client-Modul zur Verfügung stellt
- Zugangsdaten und E-Mail-Adresse für den KIM-Dienstleister
- KIM-Modul im PVS

Mehr Infos

Link: [KZBV-Leitfaden: KIM in der Zahnarztpraxis \(Stand: August 2021\)](#)

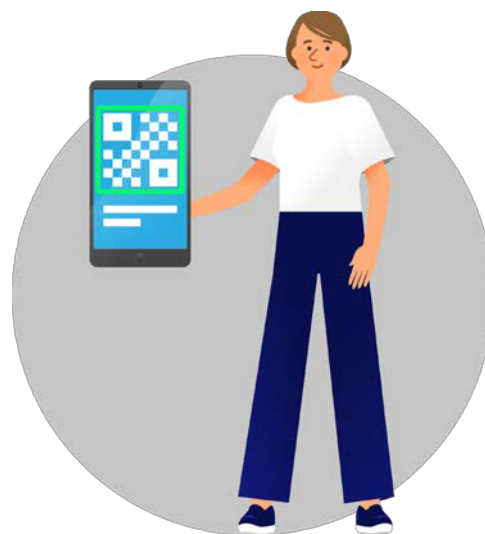
Elektronisches Rezept – eRezept

Hintergrund

Mit der Einführung des eRezeptes seit Sommer 2021 läuft das bisherige Verfahren mit dem gedruckten Muster-16-Rezept sukzessive aus. Das eRezept wird im PVS digital erstellt und signiert und von dort aus in der TI verschlüsselt gespeichert. Der Zugang zum Rezept erfolgt über einen so genannten QR-Code, der den Patientinnen und Patienten digital per eRezept-App oder als papiergebundener Ausdruck zur Verfügung gestellt werden kann. Das eRezept kann in jeder Apotheke eingelöst werden.

Auch Folgerezepte sollen künftig auf digitalem Weg angefordert und ausgestellt werden können.

Das E-Rezept gilt zunächst für alle apothekenpflichtigen Arzneimittel. Die Digitalisierung weiterer Rezepte wie Betäubungsmittel, Digitale Gesundheitsanwendungen sowie Hilfs- und Heilmittel oder die Beschaffung von Sprechstundenbedarf ist in Planung.



Grafik: Gematik GmbH, entnommen von www.gematik.de/anwendungen/e-rezept/aerzte/

Handlungsbedarf für Praxen

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat am 20. Dezember 2021 die für den 1. Januar 2022 geplante verpflichtende Einführung des E-Rezepts verschoben. Bis auf Weiteres können Zahnarztpraxen damit für die Verordnungsdaten das Arzneiverordnungsblatt gemäß Anlage 14a zum BMV-Z (Muster 16) verwenden.

Das brauchen Sie für das eRezept

- ePA-Konnektor
- eHBA für die elektronische Signatur
- eRezept-Modul im PVS

Mehr Infos

Link: [KZBV-Leitfaden: Das elektronische Rezept \(E-Rezept\)](#)

Refinanzierung

Gemäß § 291a Abs. 7 SGB V müssen die erstmaligen Anschaffungskosten sowie die Kosten, die Leistungserbringern im laufenden Betrieb der Telematikinfrastruktur entstehen, von den Krankenkassen erstattet werden.

KZBV und GKV-Spitzenverband haben hierzu eine Grundsatzfinanzierungsvereinbarung (Anlage 11 zum BMV-Z) geschlossen, die im Detail regelt, welche Komponenten und Dienste refinanziert werden.

Eine Übersicht (auch zur Höhe der Erstattungsbeträge) finden Sie in Anlage 11a BMV-Z unter folgendem Link:

[Pauschalenvereinbarung zwischen KZBV und GKV \(Anlage 11a BMV-Z\) ab 01.01.2021](#)

Mehr Informationen, Leitfäden und Checklisten

- [Leitfaden „Telematikinfrastruktur – ein Überblick“](#)
KZBV, Stand: 08/2021
- [Informationen für Leistungserbringer auf dem Gematik-Fachportal](#)
- [Checkliste „So schließen Sie Ihre Zahnarztpraxis an die TI an“](#)
Gematik, Stand: 09/2020
- [Checkliste „KIM – So bereiten Sie sich auf den Installationstag vor“](#)
Gematik, Stand: 09/2020

Ansprechpartner in der KZV

Wir möchten Sie bei der vom Gesetzgeber geforderten Einstieg in die TI nach Möglichkeit unterstützen.

Frau Görg und Frau Klaus, Fachbereich Telematik

Tel.: 0391 6293-115

E-Mail: ti@kzv-lsa.de

Quellen:

- <https://fachportal.gematik.de/leistungserbringer>
- <https://onlinerollout.de/medizinische-anwendungen-der-telematikinfrastruktur/>
- <https://www.kzbv.de/ti-das-gesundheitsnetz.1163.de.html>